

05.05.2023

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 70.5 (G)562.0016/22/7.29.2

Die Firma Hubert Tempelmann GmbH & Co KG, Marienstr. 18, 46284 Dorsten hat mit Antrag vom 06.09.2022 einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung Ihrer Röstanlage für Kaffee auf dem Grundstück Werrastraße 2a in Marl (Gemarkung Marl, Flur 7, Flurstück 67) vorgelegt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von drei Behältern zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 t.

Die Anlage fällt unter die Ziffer 7.29.2 i.V.m. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen). Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage bedarf einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gleichzeitig fällt die Anlage unter die Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG), Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilo Pascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in der Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen

Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG vorzunehmen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Bewertung im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten berührt werden.

Das Grundstück befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Ein Eingriff in Natur und Landschaft findet nicht statt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Recklinghausen, 05.05.2023

Der Landrat
Kreisverwaltung Recklinghausen
Fachdienst Umwelt
Untere Immissionsschutzbehörde

Haumann
Fachbereichsleiter